



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 936 Datum: 17.02.2014

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics,
- Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,
- Crop Sciences,
- Environmental Protection and Agricultural Food Production,
- Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity
- Landscape Ecology und
- Organic Agriculture and Food Systems

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics,**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,**
- **Crop Sciences,**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production,**
- **Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4, § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) In den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum jeweiligen Wintersemester.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Landscape Ecology und Organic Agriculture and Food Systems vergeben

1. zu 50 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 elektronisch über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Der unterschriebene Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen gemäß Absatz 3 müssen ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Anträge auf Zulassung für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity sind bei der University of Copenhagen, Faculty of Life Sciences, Kopenhagen, Dänemark zu stellen.

(2) Für die Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production und Landscape Ecology müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

Für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis zum 1. April des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 1. Januar des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der University of Copenhagen eingegangen sein.

Für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Bei Bewerbung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems ist zusätzlich anzugeben, ob die antragstellende Person am Doppelabschlussprogramm teilnimmt und ggf. die gewünschte Gastuniversität.

(4) Liegt bis Ablauf der in Absatz 2 genannten Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/ die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der erste Hochschulabschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Diese Regelung gilt nicht für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation in Agrarwissenschaften oder in einem Studiengang gemäß Anlage 2,
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im

Internet Based TOEFL. Für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity werden 560 Punkte im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 220 Punkte im Computer Based TOEFL oder mindestens 83 Punkte im Internet Based TOEFL vorausgesetzt.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss zur Zulassung im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss nicht erbracht werden von Studienbewerberinnen und -bewerbern folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika sowie aus der Karibik Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevi, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago sowie aus Südamerika Belize und Guyana. Das gleiche gilt für Bewerber, die bereits ein Englischsprachiges Bachelor- oder Master-Studium erfolgreich an einer anerkannten europäischen Universität oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses gemäß Absatz 1 Ziffer 1 wird insbesondere berücksichtigt:

- a) Hochschulabschlussnote bzw. Notendurchschnitt gemäß § 3 Absatz 4 von mindestens 2,5 (gut) (bzw. bis 2,9, wenn die besondere fachliche Eignung in den Kriterien des Buchstabens b) gegeben sind) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
- b) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- c) Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50% des Jahrganges im selben Studiengang innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung: 50 %),
- b) Niveau der Sprachkenntnisse, der nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung: 15 %),
- c) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 10 %),
- d) Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 25 %).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten und spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität Hohenheim veröffentlichten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtpunktzahl entsprechend der Gewichtung gemäß Absatz 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden der in § 1 Abs. 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse können identisch sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

(2) Gleichzeitig treten die Zulassungssatzungen für die Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics vom 06.08.2004 in der Fassung vom 21.05.2013, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics vom 20.02.2006 in der Fassung vom 21.05.2013, Crop Sciences vom 12.01.2009 in der Fassung vom 21.05.2013, Environmental Protection and Agricultural Food Production vom 06.08.2004 in der Fassung vom 21.05.2013, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity vom 04.07.2007 in der Fassung vom 21.05.2013 und Organic Agriculture and Food Systems vom 02.06.2010 in der Fassung vom 21.05.2013 außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

Rektor

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sind

- a) **für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie, Business Administration und Wirtschaftswissenschaften
- b) **für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie und Business Administration
- c) **für den Master-Studiengang Crop Sciences**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien
- d) **für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie und Business Administration
- e) **für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Umweltwissenschaften und Ökologie
- f) **für den Master-Studiengang Landscape Ecology**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Ökologie, Landschafts- und Umweltplanung
- g) **für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann für alle in den Buchstaben a) bis g) genannten Master-Studiengängen Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 1 sind:

a) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:

- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft(-lehre)
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Volkswirtschaft(-lehre)
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter a) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Agricultural Economics sind

b) für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:

- ein Bachelor-Studiengang mit naturwissenschaftlicher oder ökonomischer Schwerpunktsetzung

c) für den Master-Studiengang Crop Sciences

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Landnutzung
- Gartenbau
- Forstwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter c) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind

d) für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter d) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht

e) für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Ökologie
- Umweltwissenschaften

f) für den Master-Studiengang Landscape Ecology

- Agrarbiologie
- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Bodenwissenschaften

- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Geoökologie
- Landespflege
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Physische Geographie
- Umweltwissenschaften

g) Organic Agriculture and Food Systems

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft (-lehre)
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- Volkswirtschaft (-lehre)
- Weinbetriebswirtschaft
- Weinbau

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann für alle in den Buchstaben a) bis g) genannten Master-Studiengängen die Listen erweitern.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 2 anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾	CAE
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
5. TOEIC ²⁾	750
6. TELC / Certificate in English ³⁾	B2 (min. „gut“)
7. Trinity Zertifikate / ISE ⁴⁾	III
8. Sprachprüfung Europaraststufe	B2
9. Sprachprüfung UNICert-Stufe ⁵⁾	II (min. „gut“)

¹⁾ Certificate in Advanced English (CAE)

²⁾ Test of English for International Communication

³⁾ The European Language Certificates

⁴⁾ Integrated Skills in English Examination (ISE)

⁵⁾ am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen

